

**BRANDSCHUTZ**

**Haus des Sports und  
Landessportzentrum**

GZ: LRH 30 B4/2006-11

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>3</b>
<b>2. EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>3. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>4. ERGEBNISSE DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG.....</b>	<b>7</b>
4.1    Objektlage .....	7
4.2    Haus des Sports, Jahngasse 1 .....	8
4.3    Landessportzentrum Steiermark, Jahngasse 3.....	10
<b>5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>14</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdStmkLReg	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
GZ.	Geschäftszahl
FA12C	Fachabteilung „Sportwesen“ des AdStmkLReg
LIG	Landesimmobiliengesellschaft m.b.H.
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz

## ZITIERTE RICHTLINIEN UND NORMEN:

TRVB B 148	Feststellanlagen für Brand- und Rauchabschlüsse
TRVB N 131	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz Schulen
TRVB F 124	Erste und erweiterte Löschhilfe
TRVB O 117	Betrieblicher Brandschutz - Ausbildung
TRVB O 121	Brandschutzpläne
TRVB E 102	Fluchtweg Orientierungsbeleuchtung
ÖNORM B 3850	Feuerschutzabschlüsse - Drehflügeltüren und -tore sowie Pendeltüren - Ein- und zweiflügelige Ausführung
ÖNORM EN 179	Schlösser und Baubeschläge – Notausgangverschlüsse..., Anforderungen und Prüfverfahren
ÖNORM F 2031	Planzeichen für Brandschutzpläne
ÖNORM Z 1000	Sicherheitskennfarben und -kennzeichen

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der LRH hat eine **Prüfung des Brandschutzes** der Liegenschaft

**Landessportzentrum**  
in Graz, Jahngasse 1 und 3

durchgeführt.

Gemäß § 2 LRH-VG unterliegt dem LRH die Kontrolle der Gebarung des Landes Steiermark, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Die LIG ist Eigentümer der ggstdl. Liegenschaft.

Aufgrund dieser Kontrollkompetenz hat der LRH eine Prüfung des Hauses des Sports und des Landessportzentrums durchgeführt.

Dem LRH obliegt es unter anderem auch, aus Anlass seiner Prüfungen, Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben zu geben.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundenbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Herr **Landeshauptmann Mag. Franz Voves** (LIG bzw. Abteilung 2 und Fachabteilung 7B) eine **Stellungnahme** abgegeben. Vom Büro des Herrn **Landesrates Ing. Manfred Wegscheider** (Fachabteilung 12C) wurde am 10.1.2007 telefonisch mitgeteilt, dass zum gegenständlichen Bericht **keine Stellungnahme** ergehen wird.

Von Herrn Landesfinanzreferenten **Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

**Diese Prüfung erfolgte unabhängig von den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des/der Geprüften und entbindet diese(n) nicht davon.**

## 2. EINLEITUNG

Durch eine bestmögliche Organisation des betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutzes, die mit der Wahrnehmung der Erfordernisse des baulichen Brandschutzes einhergehen muss, ist ein sicherer Lehr-, Veranstaltungs- bzw. Verwaltungsbetrieb ohne Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände zu gewährleisten.

Der LRH kann sich im Zuge seiner Prüfungen externer Sachverständiger bedienen. Dies war im ggstdl. Fall die *Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark*.

### 3. PRÜFUNGSBESCHREIBUNG

Mit Schreiben vom 27. April 2006 (GZ.: LRH 30 B4/2006-3) ersuchte der LRH die *Landesstelle für Brandverhütung* (kurz: Brandverhütungsstelle) im Rahmen einer örtlichen Erhebung zu prüfen, ob und inwieweit technischer und organisatorischer Brandschutz in den überprüften Gebäuden entsprechen (brandschutztechnische Evaluierung).

Die ggstdl. Prüfung fand am 12. Mai 2006 statt. Zum festgelegten Zeitpunkt waren neben dem Prüfer des LRH und dem beigezogenen einschlägigen Sachverständigen auch maßgebliche Vertreter der LIG sowie der FA12C anwesend. Alle Gebäudeteile wurden begangen, der Zugang zu allen Räumen war gewährleistet, sämtliche verlangten Auskünfte wurden ausführlich erteilt.

## 4. ERGEBNISSE DER ÖRTLICHEN ERHEBUNG

### 4.1 Objektlage

Das Gelände des Landessportzentrums, früher als „Landesturnhalle“ bekannt, liegt am Fuße des Schlossberges am nördlichen Ende des Grazer Stadtparks.

Neben den beiden Gebäuden umfasst es eine größere Grünfläche, die für verschiedene sportliche Zwecke ganzjährig genutzt wird.

Nachstehender Lageplan zeigt die Liegenschaft mit den beiden Gebäuden. Die Verkehrserschließung ist als ausgezeichnet zu betrachten, die Hauptfeuerwehrwache Graz-Lendplatz der Grazer Berufsfeuerwehr liegt in einer Entfernung von knapp 1000 m. Die Zufahrt ist von mehreren Seiten für die Feuerwehr möglich, Aufstellungsmöglichkeiten für Feuerwehrfahrzeuge gegeben.





## 4.2 Haus des Sports, Jahngasse 1



Haus des Sports

Das ehemalige Umkleide- und Garderobengebäude wurde im Zuge der Revitalisierung des nunmehrigen Landessportzentrums zu Beginn der 90er Jahre gänzlich revitalisiert. Es wird derzeit ausschließlich als Bürogebäude genutzt und steht neben der zuständigen Fachabteilung 12C „Sportwesen“ auch verschiedenen Sportvereinen bzw. -verbänden mit seiner Büroinfrastruktur zur Verfügung.

Das Objekt besteht aus einem Erd- und einem Obergeschoß. Im Erdgeschoß sind Büros untergebracht. Der Fluchtweg aus diesen Büros führt über einen Aufschließgang zu einem Stiegenhaus, welches gegenüber dem Gang durch eine Rauchabschlusstüre R 30 abgeschlossen ist. Unter dem Stiegenaufgang befindet sich die Fernwärmeübergabestation.

Im Obergeschoß sind ebenfalls Büroräume untergebracht. Des Weiteren befindet sich dort eine Teeküche. Festgestellt wird, dass im Gang Aktenschränke aus Blech eingebaut sind. Eine Fluchtweegeinengung durch diese Aktenschränke ist nicht gegeben.

Für die Erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher vorhanden. Die Fluchtwege sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ausgestattet. Für den organisatorischen Brandschutz ist ein Brandschutzbeauftragter namhaft gemacht worden.

**Aus brandschutztechnischer Sicht wird festgestellt, dass für den Personenschutz ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.**

### 4.3 Landessportzentrum Steiermark, Jahngasse 3



Landessportzentrum (ehem. Landesturnhalle)

Die ehemalige Landesturnhalle wurde im Jahre 1898 erbaut und in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts vorwiegend für den Schulsport genutzt. In den 50er Jahren wurde sie umgebaut und auf 5 Turnhallen und die notwendigen Nebenräume erweitert. Zu Beginn der 90er Jahre erfolgte eine durchgreifende Reorganisation und Anpassung an die geänderten Verhältnisse. Eine Sporthalle, Fitness-Center, Gymnastikraum und ein Seminarraum wurden eingebaut und alle Aktivzonen von einem - in der Mitte des Obergeschosses platzierten - Tribüneneinbau und der Sportcafeteria aus einsehbar gemacht. Das Freigelände blieb fast unverändert erhalten. Im Winter steht ein Eislaufplatz zur Verfügung. Neben dem reinen Sportbetrieb wird das Gelände auch für andere Veranstaltungen (zB. Freiluftkonzerte) genutzt.

Das Objekt besteht aus einem Untergeschoß, einem Erdgeschoß und einem 1. Obergeschoß. Im Untergeschoß sind die Garderoben für Damen und Herren, ein Lager, ein Personalraum, die Fernwärmeübergabestation und eine Werkstätte untergebracht. Es besteht ein direkter Ausgang auf die Jahngasse sowie ein weiterer Ausgang zur Terrasse. Abgetrennt von diesem Bereich ist der Lüftungsanlagenraum als eigener Brandabschnitt ausgebildet. Dieser Raum hat einen direkten Zugang von außen.

Im Erdgeschoß befindet sich die Kantine, daran anschließend die große Turnhalle. Aus der Turnhalle bestehen 2 Fluchtmöglichkeiten direkt ins Freie. Diese Türen sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ausgestattet. Des Weiteren befinden sich in diesem Geschoß die Säle A1 bis A3 sowie ein Trainingsraum und 2 Squashboxen und WC-Anlagen. Von hier aus besteht eine Fluchtmöglichkeit zur Hauptstiege, welche im Untergeschoß über nach außen aufschlagende Türen direkt ins Freie führt.

Im 1. Obergeschoß befindet sich die Tribüne für die Turnhalle für ca. 150 Personen sowie anschließend an diese Tribüne ein Seminarraum für ca. 70 Personen und ein Gymnastikraum. Im Tribünenbereich ist auch eine Kantine (nur temporärer Betrieb) eingerichtet. Der Fluchtweg aus diesem Bereich führt ebenfalls zur Hauptstiege, welche eine Breite von ca. 140 cm aufweist. Auf Grund dieser Fluchtwegbreite ist eine max. Benützung von 140 Personen zulässig. Dies bedeutet, dass eine gleichzeitige Benützung des Seminarraumes und der Tribüne nicht möglich ist.

In einem Nebengebäude befinden sich eine Garage und ein Unterstellraum für Gartengeräte.

Hinsichtlich der Blitzschutzanlage wurde ein Blitzschutzattest einer Elektrofirma vom 16. November 2005 seitens des bestellten Brandschutzbeauftragten vorgelegt. Der Brandschutzbeauftragte ist laut Angabe erst seit 3 Monaten als solcher tätig. Daher sind noch keine organisatorischen Maßnahmen, wie Brandschutzordnung, Brandschutzplan, Alarmplan getroffen worden. Diese sind jeweils in Ausarbeitung.

An technischen Einrichtungen ist eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung in allen Bereichen vorhanden. Die Erste Löschhilfe ist augenscheinlich gemäß TRVB F 124 eingerichtet.

Für den organisatorischen Brandschutz sind eine Brandschutzordnung, ein Brandschutzplan und ein Alarmplan auszuarbeiten.

**Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Obwohl dies im Bericht nicht angeführt ist, ist eine Zuständigkeit von Herrn Landeshauptmann gegeben: beide Objekte stehen im Eigentum der LIG Steiermark und befinden sich im Verwaltungsbereich der Abteilung 2. Zum baulichen Brandschutz wird festgestellt, dass in Zusammenarbeit mit der LIG Steiermark für alle Amtsgebäude in Graz die Erstellung von Brandschutzkonzepten in die Wege geleitet wurde. Die Konzepte sollen im Zuge des Instandhaltungsprogramms 2007 erarbeitet werden.*

*Hinsichtlich des Hauses Jahngasse 1 ist im Prüfbericht unter Punkt 4.2 festgehalten: „Aus brandschutztechnischer Hinsicht wird festgestellt, dass für den Personenschutz ausreichende Maßnahmen getroffen wurden, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.“*

*Auch hinsichtlich des technischen Brandschutzes zum Gebäude Jahngasse 3 wurden aus technischer Sicht im Prüfbericht keine Mängel festgestellt.*

*Wie im Prüfbericht bemerkt wird, sind hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes die Brandschutzordnung, der Brandschutzplan und der Alarmplan auszuarbeiten. Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes fallen in den Geschäftsbereich der zum Ressort von Herrn Landeshauptmann gehörenden Fachabteilung 7B. Diese weist bei den einschlägigen Seminaren für Brandschutzwärter und Brandschutzbeauftragte auf die Brandschutzordnung hin. In den jeweiligen Kursunterlagen sind Muster einer Brandschutzordnung vorgegeben; eine Umsetzung für die jeweiligen Dienststellen kann daher von dem Brandschutzbeauftragten selbst vorgenommen werden.*

**Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann:**

*Der gegenständliche Prüfbericht obigen Betreffs wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

Da die ggstdl. Prüfung mit der betroffenen Fachabteilung sowie der Leitung der LIG eingehend besprochen wurde, konnte im Einvernehmen mit dem politischen Referenten auf eine gesonderte Schlussbesprechung verzichtet werden.

## 5. Feststellungen und Empfehlungen

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Zum Haus des Sports**

#### **Feststellungen:**

- Aus brandschutztechnischer Sicht sind für den Personenschutz ausreichende Maßnahmen getroffen worden. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen derzeit erforderlich.

### **Zum Landessportzentrum (ehem. Landesturnhalle)**

#### **Feststellungen:**

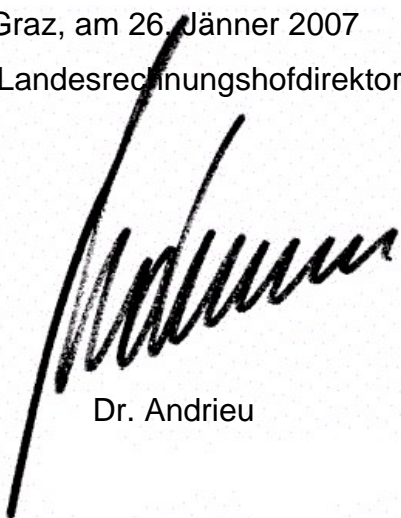
- Aus brandschutztechnischer Sicht sind für den Personenschutz ausreichende Maßnahmen getroffen worden.
- Hinsichtlich des organisatorischen Brandschutzes sind noch die Brandschutzordnung, der Brandschutzplan und der Alarmplan zu erstellen.

**Empfehlungen:**

- Da es sich beim Brandschutz stets um die vorbeugende Sicherung von Menschenleben und Sachwerten handelt wird empfohlen, die offenen Maßnahmen umgehend umzusetzen.

Graz, am 26. Jänner 2007

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu